

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Landtag
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Präsidenten des Landtags
André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1392

Alle Abg

[A15] Digitale Arbeitsgeräte für Lehrpersonal (Drucksache 17/4796)

Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

26.03.2019

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frau Vorsitzende Korte,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 15.02.2019 bedanken sich die kommunalen Spitzenverbände für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme betreffend den [Antrag „NRW muss seine Lehrkräfte verlässlich mit digitalen Arbeitsgeräten ausstatten“](#) in Vorbereitung des Gesprächstermins mit Gästen im Ausschuss für Schule und Bildung am 03.04.2019.

Die kommunalen Spitzenverbände haben die vorausgegangene Befassung mit dem zur Beratung anstehenden Themenkomplex zum Anlass genommen, die in der [Stellungnahme 17/738](#) vom 16.08.2018 niedergelegte Argumentation weiter zu vertiefen. Daraus ist eine grundlegende Positionierung zum Themenkomplex „Digitalisierung der Schulen“ erwachsen. Die singuläre Frage nach der Bereitstellung digitaler Endgeräte für das Lehrpersonal ist nur ein kleiner Ausschnitt aus diesem Komplex, sodass sich ihre isolierte Beantwortung von vornherein verbietet.

Wir fassen nachfolgend die Position der kommunalen Spitzenverbände kurz zusammen (siehe unter 1), um sie dann vertieft zu erläutern (siehe unter 2) und abschließend Schlussfolgerungen für das hier in Rede stehende Einzelthema abzuleiten (siehe unter 3).

Im Einzelnen:

Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.
Referent
Telefon 0211 4587-236
jan.fallack@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 42.14-001/003

Landkreistag NRW
Thomas Krämer
Referent
Telefon 0211 300491-230
thomas.kraemer@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 40.22.04

Städtetag NRW
Pia Amelung
Referentin
Telefon 0221 3771-320
pia.amelung@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 40.35.12 N

1. Positionierung der kommunalen Spitzenverbände

Die Position der kommunalen Spitzenverbände betreffend den Themenkomplex „Digitalisierung der Schulen“ lässt sich wie folgt zusammenfassen:

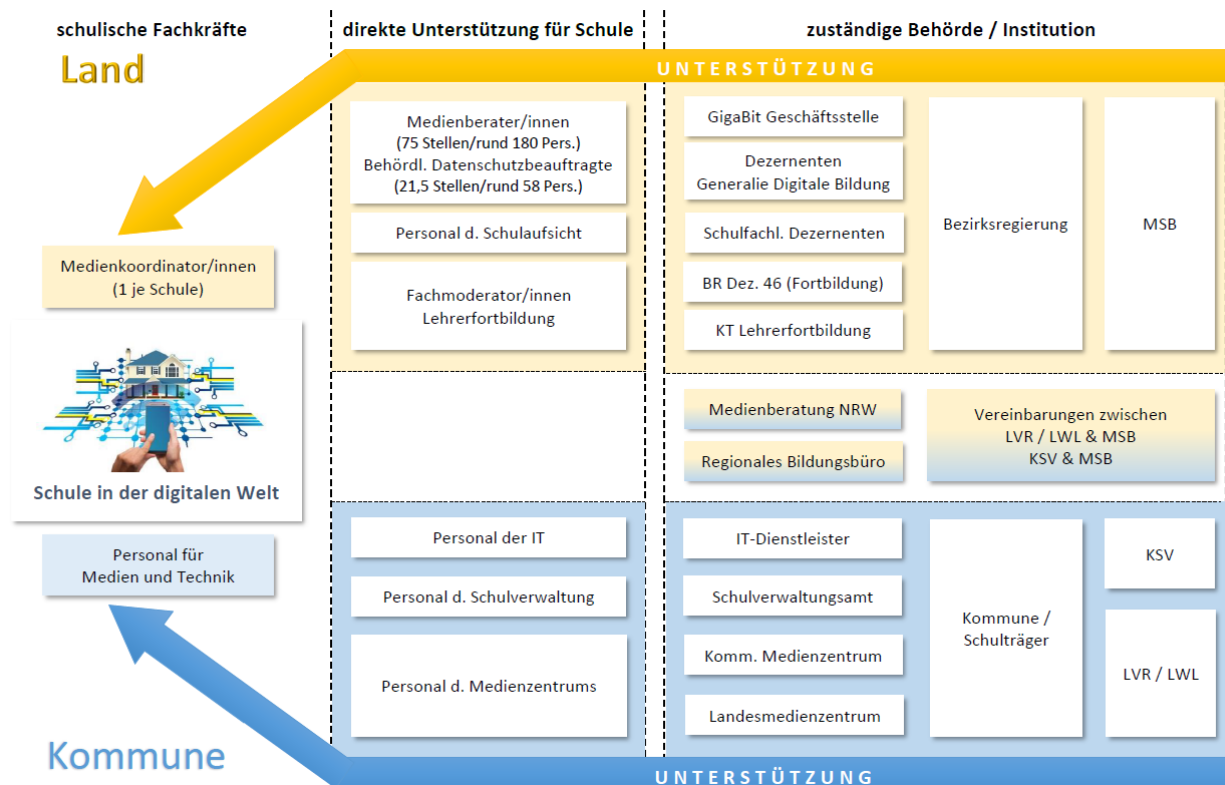
1. *Die Digitalisierung der Schulen ist kein Selbstzweck, sondern dient ihrem Bildungsauftrag („Pädagogik vor Technik“). Sie kann nur dann zielführend erfolgen, wenn sich die benötigte Sachausstattung aus pädagogischen Standards ableiten lässt. Es ist Aufgabe des Landes, solche Standards zu etablieren. Darin liegt allerdings nur eine notwendige, jedoch nicht hinreichende Bedingung der erfolgreichen Vermittlung digitaler Kompetenzen in der Schule. Auch in Ansehung der Standards für die Sachausstattung steht das Land in der Verantwortung, durch eine rechtsförmliche Leitentscheidung eine belastbare Grundlage für die Beschaffungstätigkeit der kommunalen Schulträger herzustellen.*
2. *Das Landesrecht Nordrhein-Westfalens enthält keine vollziehbare Pflichtaufgabenzuweisung, welche die Digitalisierung des Unterrichts zum Inhalt hat. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, wenn die kommunale Vertretung dieser Aufgabe im Verhältnis zu den kommunalen Pflichtaufgaben eine geringere Priorisierung zumisst. Die Zuweisung einer entsprechenden Pflichtaufgabe müsste die Durchführung eines Belastungsausgleichs nach den Vorgaben der Landesverfassung nach sich ziehen. Die mit der Digitalisierung der Schulen einhergehenden finanziellen Herausforderungen werfen derweil die Frage auf, ob das hergebrachte System der Schulfinanzierung noch zeitgemäß und tragfähig ist.*
3. *Der Verfassungsauftrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bezieht auch die Möglichkeit zum Kompetenzerwerb in der Schule mit ein. Das Land steht daher in der Verantwortung, die Standardsetzung für die Digitalisierung der Schulen mit den anderen Ländern abzustimmen. Die durch die Kultusministerkonferenz geleisteten Vorarbeiten stellen zwar eine geeignete Grundlage hierfür dar, bedürfen aber der Aktualisierung und Fortschreibung.*
4. *Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in seiner geltenden Fassung weist die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen für den Bildungsbereich allein den Bundesländern zu. Änderungen an dieser föderalen Struktur dürfen nicht zu einer Beschneidung des Selbstverwaltungsrechts der kommunalen Selbstverwaltungsträger führen. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen in diesem Zusammenhang zwar die Verabschiedung des Digitalpakts auf Bundesebene, mit dessen Hilfe wichtige Ausstattungsimpulse gesetzt werden können. Die mit der Digitalisierung der Schulen in NRW verbundenen finanziellen Herausforderungen können allerdings mit Anschubfinanzierungen oder zeitlich befristeten Investitionsprogrammen von Bund und Land nicht dauerhaft bewältigt werden.*

2. Begründung der Positionierung

Ihre vorstehend niedergelegte Positionierung begründen die kommunalen Spitzenverbände wie folgt:

2.1 Digitalisierung der Schulen unter dem Primat der Pädagogik

- Die staatlich-kommunale Verantwortungsgemeinschaft im Schulbereich bemüht sich darum, den Schulen bei ihrer Positionierung in der digitalen Welt mithilfe eines feingliedrigen Unterstützungssystems zur Seite zu stehen:



- Dieses Unterstützungssystem wird laufend optimiert. Es erscheint denkbar, dass die Landes- und die kommunale Seite diesbezüglich zu gegebener Zeit eine gemeinsame Erklärung in Weiterentwicklung der gemeinsamen Erklärung „[Schule in der digitalen Welt](#)“ unterzeichnen werden. Dies könnte einen sinnvollen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer umfassenden Regulierung der Digitalisierung der Schulen darstellen. Das Land begleitet den Prozess mit einem Veranstaltungsformat unter dem Titel „Digitaloffensive Schule NRW“.
- Bildungsinhalte sind klassische innere Schulangelegenheiten. Das Land muss daher für sich selbst definieren, wie der Unterricht im digitalen Zeitalter aussehen soll. Daran fehlt es bislang. Der durch die Medienberatung NRW – einem Gemeinschaftsprojekt des Landes und der Landschaftsverbände – entwickelte [Medienkompetenzrahmen](#) und die entsprechende [Begleitbroschüre](#) beschränken sich im Wesentlichen auf die Formulierung von Bildungszielen, ohne den Weg zu ihrer Erreichung zu definieren. An diesem Punkt bedarf es eines umfassenden pädagogischen Orientierungsrahmens von Seiten des Landes. Das Wirken der staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft im Schulbereich kommt hier an seine natürlichen Grenzen. Die kommunalen Schulträger können und wollen nicht darüber entscheiden, wie die Schulen die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf ihr Berufsleben in einer weitgehend digital geprägten Umgebung am besten vorbereiten.
- Im Jahr 2017 wurde im Auftrag der Medienberatung NRW durch die MICUS Strategieberatung GmbH mit Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände in NRW eine Studie betreffend den Stand des Breitbandausbaus für die Schulanbindung erarbeitet. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Basis-

daten haben sich als sehr nützlich erwiesen und maßgeblich zur Auflegung der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen“ (Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 12.09.2018) beigetragen. Die Realisierung einer zentralen Vereinbarung im NRW-Koalitionsvertrag – Anbindung aller Schulen an das Gigabit-Netz bis zum Jahr 2025 – ist dadurch ein Stück näher gerückt. Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände sind sich darin einig, dass künftig die digitale Ausstattung innerhalb der Schulgebäude stärker in den Blick genommen werden sollte. Vor diesem Hintergrund haben beide Seiten vereinbart, die MICUS-Studie mit diesem Fokus fortzusetzen. Die Datenerhebung hat bereits begonnen.

- 5 Rechtstechnisch könnte die Setzung technischer Standards zum Beispiel durch eine Erweiterung des § 79 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) erfolgen. Darin könnte eine entsprechende Verordnungsmächtigung zugunsten des für Schule zuständigen Ministeriums zum Zwecke der Niederlegung der Vorstellungen der Landesseite von der digitalen Schule aufgenommen werden. Die durch die Medienberatung NRW herausgegebene [Orientierungshilfe zur lernförderlichen IT-Ausstattung für Schulträger und Schulen in NRW](#) könnte die Grundlage einer solchen Regelung bilden.

2.2 Digitalisierung der Schulen im Pflichtaufgabenkanon in NRW

- 1 Die Zurückhaltung des Landesgesetzgebers bei der Gestaltung der Digitalisierung der Schulen könnte auf die Sorge vor Konnexitätsfolgen aus Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz - KonnexAG) zurück zu führen sein: Das Land hat möglicherweise bislang keine Standards gesetzt, weil es eine Diskussion um den Konnexitätszusammenhang vermeiden möchte. Stattdessen hat es sich auf die Position zurückgezogen, § 79 SchulG enthalte bereits eine einschlägige Pflichtaufgabe, um deren ordnungsgemäße Erfüllung sich die Träger der kommunalen Selbstverwaltung zu kümmern hätten.
- 2 Dieser Auffassung widersprechen die kommunalen Spitzenverbände. Denn § 79 SchulG enthält keine vollziehbare Pflichtaufgabe der Schulträgerkommunen, die eine Digitalisierung der Sachausstattung mit Unterrichtsbezug zum Inhalt hat. In der Folge gehört die Digitalisierung der Schulverwaltung zum Kanon der kommunalen Pflichtaufgaben, nicht aber die Digitalisierung des Unterrichts. Dieser Umstand beruht auf einer verfassungswidrigen Rechtsetzung des Landes, die längere Zeit zurückliegt.
- 3 § 79 SchulG lautet im Volltext wie folgt (Hervorhebung hinzugefügt):

„Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informations-technologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.“
- 4 Die Regelung über die strenge Konnexität wurde durch das verfassungsändernde Gesetz vom 22.06.2004 mit Wirkung ab dem 01.07.2004 in die Landesverfassung aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt war – neben anderen Splittergesetzen – noch das alte Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in Kraft. In § 30 Abs. 1 S. 1 SchVG war bereits seit dem Ersten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz – 1. ModernG NRW) vom 15.06.1999 eine Regelung enthalten, die

„eine am allgemeinen Stand der Technik orientierte Sachausstattung“

verlangte. Diese Regelung enthielt nach unbestrittener Auffassung eine Pflichtaufgabe betreffend die Digitalisierung der Schulverwaltung (*„Sicherung und Fortentwicklung der schulinternen Verwaltung einschließlich eines verbesserten Datenaustauschs“*), die – da bereits vor Einführung der Konnexitätsregeln in Kraft – keinen Belastungsausgleich erforderlich gemacht hatte.

- ⁵ Das SchVG wurde – wiederum neben anderen Splittergesetzen – in das SchulG vom 15.02.2005 überführt, das am 01.08.2005 in Kraft trat. Der ehemalige § 30 Abs. 1 S. 1 SchVG wurde allerdings nicht unverändert in § 79 SchulG übernommen, sondern durch den Passus

„und Informationstechnologie“

ergänzt. Daraus resultiert die derzeit strittige Rechtsfrage, ob diese Erweiterung der Formulierung auch die den Trägern der kommunalen Selbstverwaltung auferlegte Pflichtaufgabe dahingehend erweitert hat, dass neben der Digitalisierung der Schulverwaltung nunmehr auch die Digitalisierung des Unterrichts zum Pflichtaufgabenkanon gehört. Dies wird zum Teil bezweifelt, und zwar namentlich durch den Hauskommentar des NRW-Schulministeriums,

siehe *van den Hövel*, in: Jülich/van den Hövel, Schulrechtshandbuch NRW, Loseblatt, Stand: 11/2018, § 79 Rn. 11.

Die kommunalen Spitzenverbände sind dieser restriktiven Auffassung aus Anlass der Diskussion um die Bereitstellung dienstlicher Endgeräte beigetreten. Derweil kommt es auf die Beantwortung der Frage nach der zutreffenden Auslegung des § 79 SchulG im Ergebnis gar nicht an. In demjenigen Umfang, wie die Auslegung der Norm umstritten ist, entfaltet sie nämlich keine Rechtswirkungen.

- ⁶ Sollte § 79 SchulG neben der Digitalisierung der Schulverwaltung nunmehr auch die Digitalisierung des Unterrichts in den Pflichtaufgabenkanon einbeziehen, wäre die mit Inkrafttreten des SchulG derart ausgeweitete Pflichtaufgabenzuweisung verfassungswidrig, weil der insoweit durch Art. 78 Abs. 3 LV gebotene Belastungsausgleich vollständig unterblieben wäre. Zwei im Auftrag des Landtags erstellte Gutachten haben diese Auffassung inzwischen bestätigt,

vgl. Grzeszick, [Landtag-Stellungnahme 17/762](#); Wrase/Strobl, [Landtags-Information 17/135](#).

- ⁷ Eine verfassungswidrige Pflichtaufgabenzuweisung ist gegen den Willen der Träger der kommunalen Selbstverwaltung allerdings nicht durchsetzbar. Die Digitalisierung der Schulen kann daher nur unter Wahrung der Konnexität erfolgen.
- ⁸ Die Durchführung eines Verfahrens für den verfassungsrechtlich vorgegebenen Belastungsausgleich betreffend die Digitalisierung des Unterrichts ist nach geltendem Recht unumgänglich. Die Höhe der Ausgleichszahlungen ist noch schwer prognostizierbar, da derzeit nicht feststeht, welche Ausstattung die kommunalen Schulträger anzuschaffen haben werden. Das Institut für Informationsmanagement der Universität Bremen (ifib) veröffentlichte im Auftrag der Bertelsmann Stiftung ein [Impulspapier vom 03.11.2017](#), das Kosten in Höhe von 261,- € pro Schüler in der Grundschule und 402,- € pro Schüler in der weiterführenden Schule ansetzt. Danach stünde für NRW ein Belastungsausgleich in Höhe von insgesamt 915.691.782 € pro Jahr in Rede (638.438 Schüler in der Primarstufe x 261,- € und 1.863.332 Schüler in der Sekundarstufe x 402,- €). Die in der Vergangenheit getätigten Investitionen der kommunalen Schulträger wären hier auch noch nicht berücksichtigt. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW hat unter Hinzuziehung kommunaler Praktiker eine Arbeitsgruppe eingerichtet, deren Ziel die Erarbeitung einer eigenen Kostenprognose auf der Grundlage

etablierter pädagogischer Standards ist. Die vorliegenden Zahlen werden in diesem Rahmen mit Blick auf die spezifische Situation in NRW verifiziert.

- ⁹ Spätestens mit der Digitalisierung der Schulen ist erkennbar geworden, dass das hergebrachte System der Schulfinanzierung den Herausforderungen einer sich zunehmend wandelnden Bildungslandschaft nicht mehr gerecht wird. Die Trennung innerer und äußerer Schulangelegenheiten erscheint nicht mehr in jeder Hinsicht zeitgemäß.

2.3 Digitalisierung der Schulen für gleichwertige Lebensverhältnisse

- ¹ Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist ein Verfassungsauftrag aus Art. 72 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG). Das Bundeskabinett hat am 18.07.2018 die Einsetzung der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ beschlossen. Sie soll konkrete Vorschläge dafür erarbeiten, wie in Zukunft Ressourcen und Möglichkeiten für alle in Deutschland lebenden Menschen gerecht verteilt werden können. Die Kommission soll bis zum Herbst 2020 einen Bericht mit konkreten Vorschlägen vorlegen.
- ² Die Schulbildung ist einer derjenigen Bereiche, in denen die Unterschiedlichkeit der Lebensverhältnisse deutlich sichtbar wird. Die völlig unterschiedliche Bildungspolitik der insoweit ausschließlich zuständigen Länder hat zur Herausbildung divergierender Leistungsniveaus geführt. Für eine Schülerschaft, die sich im Erwerbsleben auf einem zumindest europaweiten Arbeitsmarkt bewegen wird, ist diese Heterogenität eine jedenfalls nicht ausnahmslos positive Erscheinung. Die Digitalisierung der Schulen bietet die Möglichkeit, dem Ziel der Gewährung gleichwertiger Entwicklungsmöglichkeiten für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ein Stück näher zu kommen.
- ³ Der Bundes-Koalitionsvertrag enthält in den Zeilen 61-64, 1165-1187, 1715-1735 detaillierte Aussagen zum Aufbau einer digitalen Schulinfrastruktur. Angekündigt wird insbesondere der Abschluss einer Bund-Länder-Vereinbarung. Den kommunalen Spitzenverbänden liegt eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit Entwurfsstand 11.03.2019 vor. Das Dokument bezieht sich zwar in erster Linie auf den „Digitalpakt Schule“ (siehe unter 2.4), enthält aber unter der Überschrift „Weitere Maßnahmen der Länder“ in § 16 zusätzliche Regelungen. Dabei ist vor allem hervorzuheben, dass die Umsetzung der durch die Kultusministerkonferenz (KMK) erarbeiteten Strategie [„Bildung in der digitalen Welt“](#) verbindlich vereinbart werden soll. Dabei sollte es allerdings nicht bleiben. Denn die KMK hat lediglich Mindeststandards einer sinnvollen Harmonisierung festgelegt. Es erscheint wünschenswert, dass der Bund und die Länder diese Vorgaben im Einvernehmen fortlaufend weiterentwickeln und präzisieren.

2.4 Digitalisierung der Schulen im föderalen Staatsgefüge

- ¹ Im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Schulen ist aktuell vielfach vom „Digitalpakt Schule“ die Rede. Hintergrund ist eine im Bundes-Koalitionsvertrag vereinbarte und inzwischen beschlossene Lockerung des grundgesetzlichen Kooperationsverbots, die dem Bund Investitionen in kommunale Bildungsinfrastruktur unter erleichterten Voraussetzungen ermöglichen soll. In Rede steht zunächst die Verteilung von Investitionsmitteln in Höhe von bundesweit fünf Milliarden Euro (für NRW nach „Königsteiner Schlüssel“ rund eine Milliarde Euro). Die Abwicklung soll über ein bundeseigenes Sondervermögen erfolgen.

- ² Die Bildung fällt gemäß Art. 70 Abs. 1 GG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder; nach Art. 30 GG liegt auch die Verwaltungskompetenz bei ihnen. Die bislang sehr rigiden Restriktionen der Bundesverfassung haben ganz offensichtlich Investitionen des Bundes in die kommunale Schulinfrastruktur gehemmt. Gleichwohl ist ihnen eine wichtige Bedeutung zugekommen: Das Bildungswesen ist ein Kernbestandteil des föderalen Staatsgefüges der Bundesrepublik. Die Erhaltung der ausschließlichen Länderkompetenz in diesem Bereich bewirkt die Beibehaltung eines Bildungspluralismus, der auf lange Sicht wiederum eine notwendige – wenn auch nicht hinreichende – Bedingung für die Existenz einer pluralistischen Demokratie darstellt. Die Bundesverfassung hat den im Übrigen sehr gründlich mit Kompetenzen ausgestatten Bund aus dem sensiblen Bildungsbereich ferngehalten, um Bildungszentralismus zu verhindern. Die jetzt beschlossene Verfassungsänderung stellt einen Schritt in die entgegengesetzte Richtung dar. Dies erscheint in der nun gefundenen Ausgestaltung akzeptabel, weil die kommunalen Schulträger auf die finanzielle Unterstützung dringend angewiesen sind und ein weiteres Zuwarten insofern untunlich wäre. Die kommunalen Selbstverwaltungsträger werden allerdings darauf zu achten haben, dass der Bund nicht mittelbar die Selbstverwaltungsfreiheit der Schulträger beschneidet.
- ³ Wie auch immer der Bund und die Länder sich zueinander stellen – sie dürfen jedenfalls nicht Verträge zulasten der Träger der kommunalen Selbstverwaltung abschließen. Ansprechpartner der Städte, Kreise und Gemeinden in NRW in Angelegenheiten der Schulorganisation ist und bleibt in der Hauptsache das Land.

3. Schlussfolgerungen für die Bereitstellung digitaler Endgeräte

- ¹ Die Träger der kommunalen Selbstverwaltung in NRW sind nicht dazu verpflichtet, dem Lehrpersonal digitale Endgeräte zur Verfügung zu stellen. Soweit es um die Digitalisierung des Unterrichts geht, fehlt es jedenfalls an einer vollziehbaren Pflichtaufgabenzuweisung. Soweit es um die Digitalisierung der Schulverwaltung geht, ist weiterhin ungeklärt, ob die Erstellung von Zeugnissen und Ähnliches überhaupt in diese Kategorie gehört. Dies gilt umso mehr, als zwischen dem Lehrpersonal und seinem Dienstherrn offenbar nicht geklärt ist, wo sich der Arbeitsplatz des Lehrpersonals außerhalb des Unterrichts befindet.
- ² Losgelöst von der Betrachtung der zugrunde liegenden Rechtsfragen erscheint die Bereitstellung digitaler Endgeräte für das Lehrpersonal durch die kommunalen Schulträger ohne Gesamtkonzept nicht praxisgerecht. Die IT-Umgebung in der Schule muss – insoweit besteht wohl Einigkeit – aus einer Hand stammen, damit eine reibungslose Integration gewährleistet werden kann. Die kommunalen Spitzenverbände sind jederzeit gerne bereit, mit dem Land über eine entsprechende Gesamtlösung zu sprechen.
- ³ Die flächendeckende Einführung des Basisdatensystems [LOGINEO NRW](#) steht kurz bevor. Einer der besonderen Vorzüge dieses Systems sollte es nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände sein, dass das Lehrpersonal auch sensible schulische Daten vollständig datenschutzkonform mit einem privat beschafften Endgerät verarbeiten kann. Eine Stellungnahme des Landes zu der technischen Realisierbarkeit und etwaigem Änderungsbedarf mit Blick auf die Verordnungen über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) sowie der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) steht weiterhin aus.

Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände werden Ihnen im Rahmen des für den 03.04.2019 geplanten Gesprächs für eine vertiefende Erörterung gerne zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Hebborn'.

Klaus Hebborn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Schenkeberg'.

Martin Schenkeberg
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Claus Hamacher'.

Claus Hamacher
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen